



Neutralitätsrat
Conseil de la neutralité
Neutrality Council

Die Schweizer Stimme des Völkerrechts

Das Verbot der Heimtücke

Ein vernachlässigtes Prinzip des Völkerrechts und der Missbrauch von Friedensverhandlungen – Art. 37 des Zusatzprotokolls I zu den Genfer Konventionen.

Bericht Nr. 1

vorgelegt im Juli 2026 vom Neutralitätsrat, der Schweizer Stimme des Völkerrechts

Die Mitglieder des Neutralitätsrates

Jacques Baud, ehem. Oberst i Gst, Mitarbeiter des Nachrichtendienstes der Schweiz

Ralph Bosshard, lic. phil., Historiker, ehem. Oberstl i Gst und Chief Planning Officer der OSZE

Henriette Hanke Güttinger, Dr. phil., Historikerin

Peter König, Ökonom, ehem. Mitarbeiter der Weltbank und der WHO

Philipp Kruse, lic. iur., Rechtsanwalt

Wolf Linder, Prof. Dr. Dr. h.c., Politologe, ehem. Direktor des Forschungszentrums für schweizerische Politik der Universität Bern

Pascal Lottaz, Prof. Dr., Politologe, Gründer der Neutrality Studies

Georges Martin, lic. rer. pol., ehem. Botschafter, ehem. stv. Staatssekretär im Departement für auswärtige Angelegenheiten

Guy Mettan, Journalist, ehem. Chefredaktor der Tribune de Genève, ehem. Präsident des Grossen Rates des Kantons Genf

René Roca, Dr. phil., Historiker, Gründer und Leiter des Forschungszentrums für direkte Demokratie

Jean-Daniel Ruch, ehem. Botschafter, Gründer des Geneva Center for Neutrality

Alfred de Zayas, Prof. Dr. iur. et phil., Völkerrechtler und Historiker, ehem. Experte des Menschenrechtsrats der Vereinten Nationen für die Förderung einer demokratischen und gerechten internationalen Ordnung.

Der Neutralitätsrat wird von der Bewegung für Neutralität (bene.swiss) logistisch betreut. Er ist unabhängig und entscheidet, wenn nicht anders angegeben, im Konsens. Sekretariat: Ursula Cross, Koordination: Christoph Pfluger.

Zusammenfassung

Das Heimtückeverbot des Art. 37 des Zusatzprotokolls I vom 8. Juni 1977 zu den Genfer Konventionen untersagt, einen Gegner durch den Missbrauch seines Vertrauens in einen völkerrechtlichen Schutzstatus zu töten, zu verletzen oder gefangen zu nehmen, insbesondere durch das Vortäuschen von Verhandlungs- oder Kapitulationsbereitschaft.

Die Norm ist gewohnheitsrechtlich gefestigt, findet jedoch in Lehre und Praxis vergleichsweise geringe Beachtung. Der nachstehende Bericht legt Tatbestand und Schutzgut dar, erörtert die in der Literatur umstrittene Reichweite und ordnet eine Reihe historischer wie gegenwärtiger Fälle ein.

Im Zentrum stehen der US-amerikanisch-israelische Angriff auf den Iran während laufender Atomverhandlungen im Juni 2025 sowie der Beginn des Irankrieges Ende Februar 2026; ergänzend werden frühere Vorgänge wie der Angriff auf eine Verhandlungsdelegation in Doha (2025) und der Vertrag von Rambouillet (1999) betrachtet.

Der Bericht gelangt zu einer differenzierten Einschätzung: Mehrere dieser Fälle erfüllen den engen Tatbestand des Art. 37 nicht, verletzen jedoch das ihm zugrunde liegende Prinzip von Treu und Glauben. Für einen neutralen Kleinstaat, dessen Sicherheit auf der Geltung des Völkerrechts beruht, ergibt sich daraus die Obliegenheit, derartige Verstösse zumindest zu benennen. Denn wer schweigt, stimmt zu (*«Qui tacet consentire videtur»*).

1. Die Abhängigkeit des Kleinstaats vom Recht

Ein neutraler Kleinstaat verfügt nicht über die militärischen Mittel, die grössere Mächte schützen. Seine Sicherheit beruht in erheblichem Masse auf der Verbindlichkeit des Völkerrechts. Die Einbindung in Bündnisstrukturen verletzt die Neutralität, auch wenn sie rechtlich erst mit dem formellen Beitritt zu einem Militärbündnis aufgehoben ist. Immerhin erhöht eine solche Einbindung das Risiko, in Konflikte verwickelt zu werden.

Für die Schweiz ist die Achtung des Völkerrechts daher nicht primär eine Frage politischer Gesinnung, sondern Voraussetzung ihrer Existenz: In einer Ordnung, die sich nach Machtverhältnissen richtet, ist ein neutraler Kleinstaat strukturell benachteiligt; in einer Ordnung, die auf anerkannten Regeln beruht, findet er Schutz. Eine Erosion des Völkerrechts trifft mächtige Staaten weniger als kleine.

Hieraus ergibt sich eine Obliegenheit, die sich gelegentlich als unbequem erweist, die aber nichtsdestotrotz wahrgenommen werden muss. Wer von der Geltung des Rechts abhängt, kann zu dessen Bruch nicht folgenlos schweigen. Neutralität verlangt, in einem bewaffneten Konflikt keine Partei zu ergreifen; sie verlangt nicht, zur Verletzung eben jener Normen zu schweigen, auf denen die eigene Unverletzlich-

keit beruht. Gerade weil die Schweiz sich militärisch nicht beteiligt, kann ihre auf das Recht gestützte Stimme ein eigenständiges Gewicht bekommen. Die Schweiz steht als Depositarstaat der Genfer Konventionen zwar nicht in einer besonderen Verantwortung betreffend ihrer Einhaltung. Die Schweiz ist aber nach eigener offizieller Darstellung verpflichtet, das humanitäre Völkerrecht zu achten und seine Achtung zu gewährleisten.¹

Das Verbot der Heimtücke veranschaulicht diesen Zusammenhang in besonderer Weise. Es handelt sich um ein Prinzip, das in der öffentlichen wie in der fachlichen Diskussion weitgehend in den Hintergrund getreten ist, dessen Missachtung aber sinnbildlich für einen umfassenderen Vorgang steht: für das Schwinden eines verbindlichen Mindestmasses an Treu und Glauben zwischen Konfliktparteien. Wo dieses Mindestmass entfällt, schwindet zugleich die Aussicht, bewaffnete Auseinandersetzungen durch eine Einigung zu beenden.

2. Ein vernachlässigtes Prinzip

Art. 37 Abs. 1 ZP I untersagt, «einen Gegner unter Anwendung von Heimtücke zu töten, zu verletzen oder gefangen zu nehmen». Heimtücke liegt nach der Legaldefinition vor, wenn Handlungen den Gegner in der Absicht, sein Vertrauen zu missbrauchen, glauben machen, er habe Anspruch auf einen völkerrechtlichen Schutz oder sei zu dessen Gewährung verpflichtet.² Als erstes der vier ausdrücklich genannten Beispiele nennt die Bestimmung das Vortäuschen der Absicht, unter der (völkerrechtlich geschützten) Parlamentärflagge zu verhandeln oder sich zu ergeben. Die Norm steht in einer langen Tradition; bereits die Haager Landkriegsordnung von 1907 untersagt das meuchlerische Töten oder Verwunden.³

Die vergleichsweise geringe Beachtung der Norm erklärt sich aus zwei Umständen. Zum einen steht sie im Schatten prominenterer Garantien, etwa des Folterverbots oder des Schutzes der Zivilbevölkerung. Zum anderen berührt sie einen politisch heiklen Gegenstand, nämlich den Missbrauch diplomatischer Verfahren. Die Verletzung des Prinzips ist indessen selten ein blosser Einzelfall; sie indiziert vielmehr, dass eine Konfliktpartei den Verhandlungsrahmen nicht länger als geschützten Raum, sondern als taktisches Instrument begreift.

3. Rechtliche Analyse

3.1 Tatbestand und Schutzgut

Der Kern der Heimtücke besteht nach dem massgeblichen Kommentar des IKRK in der «Einladung, das Vertrauen des Gegners zu erlangen und es anschliessend zu brechen».⁴ Tatbestandlich müssen drei Elemente zusammentreffen: ein Vertrauen begründender Anschein eines völkerrechtlichen Schutzstatus – etwa Verhandlungs-, Kapitulations-, Zivil- oder Sanitätsstatus –, die Absicht, dieses Vertrauen zu missbrauchen, sowie ein Erfolg in Gestalt der Tötung, Verletzung

oder Gefangennahme. Das Verbot kodifiziert insoweit Völkergewohnheitsrecht und bindet daher auch Staaten, die das Zusatzprotokoll I nicht ratifiziert haben; nach der Rechtsprechung des ICTY gilt es zudem im nicht-internationalen bewaffneten Konflikt.⁵ Der Iran und die USA haben das Zusatzprotokoll unterzeichnet, aber nicht ratifiziert. Israel hat es weder unterzeichnet noch ratifiziert.⁶

3.2 Abgrenzung zur erlaubten Kriegslist

Nicht jede Täuschung ist untersagt. Art. 37 Abs. 2 ZP I lässt Kriegslisten ausdrücklich zu – etwa Tarnung, Scheinoperationen oder Fehlinformationen –, sofern sie keinen völkerrechtlichen Schutzstatus missbrauchen und keine Pflicht aus dem humanitären Völkerrecht verletzen.

Das Unterscheidungsmerkmal liegt nicht in der Täuschung als solcher, sondern im Bruch eines geschützten Vertrauensverhältnisses.⁷ Die Tarnung einer Stellung bleibt zulässige List; das Vortäuschen von Verhandlungs- oder Kapitulationsbereitschaft, um einen Angriff vorzubereiten, erfüllt demgegenüber den Tatbestand der Heimtücke. In der Literatur sind diese Grenzen namentlich von Solf sowie von Watts eingehend nachgezeichnet worden.^{8,9}

3.3 Strafbarkeit und umstrittene Reichweite

Das Römische Statut erhebt das heimtückische Töten oder Verwunden zum Kriegsverbrechen, und zwar sowohl im internationalen als auch im nicht-internationalen Konflikt.¹⁰ Der heimtückische Missbrauch der Parlamentärflagge gilt nach Art. 85 ZP I als schwere Verletzung, sofern er Tod oder schwere Körperverletzung verursacht.¹¹ Umstritten bleibt die Reichweite der Norm: Eine enge Auslegung erfasst nur Heimtücke, die unmittelbar auf Töten, Verletzen oder Gefangennehmen gerichtet ist; eine weite Auffassung versteht Art. 37 als Ausprägung eines allgemeinen Verbots des Rechtsmissbrauchs im bewaffneten Konflikt.¹² Für die Beurteilung des Missbrauchs von Verhandlungen ist diese Kontroverse von erheblicher Bedeutung.

3.4 Übersicht der massgeblichen Rechtsquellen

Quelle	Bedeutung für das Heimtückeverbot
Art. 23 Buchst. b Haager LKO (1907)	Historische Vorläuferbestimmung; Verbot des meuchlerischen Tötens oder Verwundens. https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/26/429_338_411/de
Art. 37 ZP I (1977)	Kernvorschrift; Legaldefinition der Heimtücke und Verbot der treuwidrigen Tötung, Verletzung oder Gefangennahme.
Art. 85 Abs. 3 Buchst. f ZP I	Heimtückischer Missbrauch der Parlamentärflagge als schwere Verletzung («grave breach»). https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/api-1977/article-85
IKRK-Gewohnheitsrecht, Regel 65	Bestätigung des Verbots als Völkergewohnheitsrecht, auch im nicht-internationalen Konflikt. https://ihl-databases.icrc.org/en/customary-ihl/v1/rule65

Art. 8 Abs. 2 Buchst. b/e IStGH-Statut	Strafbarkeit des heimtückischen Tötens oder Verwundens als Kriegsverbrechen.
Sandoz/Swinarski/Zimmermann (1987)	Massgeblicher IKRK-Kommentar; Begriffsbestimmung der Heimtücke (Rz. 1500).
Solf (1982); Watts (2014)	Grundlegende Auslegung von Tatbestand und Reichweite des Art. 37.
ICTY, Tadic (1995); Nwaoga (1972)	Geltung des Heimtückeverbots im nicht-internationalen Konflikt. https://www.refworld.org/jurisprudence/caselaw/icty/1995/en/61438

4. Fallbeispiele aus neutraler Perspektive

Das Heimtückeverbot im engeren Sinn betrifft die einzelne Gefechts-handlung. Das ihm zugrunde liegende Prinzip reicht jedoch weiter: Es schützt die Erwartung, dass ein Angebot zur Verhandlung nicht zur Falle gerät. Diese Erwartung ist wiederholt enttäuscht worden – in historischen wie in gegenwärtigen Konstellationen.

4.1 Historische Vorläufer

Der Missbrauch von Schutz- und Verhandlungszeichen durchzieht die Kriegsgeschichte. Der Kilmichael-Hinterhalt vom 28. November 1920 im irischen Unabhängigkeitskrieg gilt als klassisch erörterter Fall einer vorgetäuschten Kapitulation, deren Tatsächlichkeit allerdings bis heute umstritten ist.¹³

Im Pazifikkrieg führte die wiederholte Missachtung der Parlarmentärflagge zu einem weitgehenden Zusammenbruch des gegenseitigen Vertrauens, mit der Folge, dass Kapitulationsangebote vielfach nicht mehr respektiert wurden.¹⁴

Die nationalsozialistische Operation Greif (1944), bei der Angehörige der Wehrmacht in gegnerischen Uniformen operierten, war Gegenstand des Skorzeny-Prozesses von 1947; dieser endete mit einem Freispruch, da eine perfide Tötungshandlung im Sinne der damaligen Regeln nicht nachgewiesen werden konnte.¹⁵

Spätere Vorgänge – etwa die Aufrüstung während vereinbarter Waffenruhen im tschetschenischen Konflikt – verdeutlichen das fortbestehende Missbrauchspotenzial geschützter Verhandlungskanäle.

4.2 Der Zwölf-Tage-Krieg (Juni 2025)

Zwischen April und Juni 2025 führten die Vereinigten Staaten und der Iran, durch Oman vermittelt, mehrere Verhandlungsrunden über ein neues Atomabkommen. Eine sechste Runde war für den 15. Juni 2025 vorgesehen. Am 13. Juni 2025 – zwei Tage zuvor und während des laufenden diplomatischen Prozesses – eröffnete Israel, offenbar mit Zustimmung der USA einen grossangelegten Luftangriff auf iranische Nuklearanlagen, bei dem hohe Militärangestellte und Nuklearwissenschaftler getötet wurden (Operation Rising Lion). Die für den 15. Juni angesetzte Runde wurde daraufhin auf

unbestimmte Zeit ausgesetzt.¹⁶ Nach iranischen Gegenschlägen griffen die USA am 22. Juni mit der Operation Midnight Hammer auf Seiten Israels in den Luftkrieg ein, der am 24. Juni mit einem Waffenstillstand endete.

Der zeitliche Zusammenhang legt die schwer zu beantwortende Frage nahe, inwieweit die laufenden Verhandlungen die Erwartung einer vorübergehenden Zurückhaltung begründet hatte.

4.3 Der Beginn des Irankrieges (Februar 2026)

Ein noch deutlicherer zeitlicher Zusammenhang kennzeichnet den zweiten Konflikt. Ab Mitte Februar 2026 verhandelten die Vereinigten Staaten und Iran erneut in Genf, abermals unter omanischer Vermittlung. Am 26. Februar 2026 meldete die omanische Vermittlung «bedeutende Fortschritte»; am Folgetag erklärte sich der Iran nach den vorliegenden Berichten bereit, seine Bestände an angereichertem Uran auf das niedrigstmögliche Niveau zu reduzieren. Am 28. Februar 2026 eröffneten die Vereinigten Staaten und Israel einen umfassenden Angriff auf Iran.¹⁷ Der Angriff erfolgte mithin nicht im Anschluss an ein Scheitern der Gespräche, sondern unmittelbar nach einem signalisierten Verhandlungsfortschritt. Eine derartige Abfolge berührt das Schutzgut des Heimtückeprinzips in besonderem Masse, da sie den Anreiz, sich überhaupt auf Verhandlungen einzulassen, nachhaltig beeinträchtigen kann.

Gemäss Darstellung der New York Times vom 7. April präsentierte der Israelische Premier Benjamin Netanyahu im Situation Room des Weissen Hauses Donald Trump und einem kleinen Kreis von US-Sicherheitsbeamten seinen Plan für einen Angriff auf Iran.

Am 12. Februar 2026 folgte eine weitere Sitzung, diesmal nur mit US-Vertretern, in der die amerikanischen Geheimdienste Netanyahus Plan bewerteten. Am 26. Februar 2026 gegen 17 Uhr Washington-Zeit fiel der Entscheid zum Angriff; der Angriffsbefehl erfolgte am nächsten Nachmittag, 27. Februar 2026, an Bord der Air Force One.¹⁸

4.4 Weitere Fälle: Doha (2025) und Rambouillet (1999)

Im September 2025 richtete sich ein israelischer Luftangriff gegen eine Hamas-Verhandlungsdelegation in Doha, während diese über einen von den Vereinigten Staaten vermittelten Waffenstillstandsvorschlag beriet. UN-Sonderberichterstatter werteten den Vorgang als Verstoß gegen grundlegende Voraussetzungen einer in gutem Glauben geführten Friedensvermittlung.¹⁹ Als historische Variante lässt sich überdies der Vertragsentwurf von Rambouillet (1999)²⁰ anführen, dessen militärischer Anhang B der NATO Zugang zum gesamten Staatsgebiet der Bundesrepublik Jugoslawien einräumte und dessen Nichtunterzeichnung als Begründung für die wenige Tage später einsetzende Bombardierung diente. Ob der Entwurf bewusst nicht annahmefähig gestaltet wurde, ist in der Literatur umstritten; als mögliches Beispiel einer Instrumentalisierung des Verhandlungs-

rahmens gehört der Fall jedoch in diese Reihe.²¹ Zudem fiel die Vorbereitungszeit des Angriffs in die Verhandlungsphase.

4.5 Rechtliche Einordnung

Eine sorgfältige Einordnung ist geboten. Art. 37 ZP I gehört dem Recht im Krieg an (*ius in bello*). Die Vorschrift setzt einen bereits bestehenden bewaffneten Konflikt voraus und verlangt, dass die heimtückische Handlung selbst zur Tötung, Verletzung oder Gefangennahme führt. Ein Angriff, der einen Konflikt erst eröffnet, ist demgegenüber in erster Linie am Gewaltverbot der Charta der Vereinten Nationen (*ius ad bellum*) und an der Pflicht zur friedlichen Beilegung von Konflikten zu messen und fällt nicht ohne weiteres unter den engen Wortlaut des Art. 37.²² Diese Unterscheidung dient der begrifflichen Klarheit: Würde jeder unaufrichtige Verhandlungsversuch als Heimtücke gewertet, verlöre der Tatbestand seine Kontur.

Gleichwohl bleibt ein gemeinsamer Befund bestehen. Was die genannten Fälle verbindet, ist weniger der Verstoss gegen eine einzelne Bestimmung als die Beeinträchtigung des ihnen zugrunde liegenden Prinzips von Treu und Glauben in geschützten Verhandlungsräumen. Regel 66 des IKRK-Gewohnheitsrechts besagt, nichtfeindliche Kontakte zwischen Konfliktparteien müssten auf Treu und Glauben beruhen²³; Regel 67 schützt zudem Parlamentäre.

5. Schlussfolgerungen und Empfehlungen

Das Heimtückeverbot schützt nicht allein einzelne Kombattanten, sondern die grundlegende Erwartung, dass bestimmte Zeichen – die Parlamentärflagge, der Verhandlungstisch – auch im bewaffneten Konflikt unverletzlich bleiben. Seine zunehmende Missachtung ist als Indiz für eine substanzielle Schwächung des Völkerrechts zu werten, von deren Bestand die Schweiz in besonderem Masse abhängt.

Der Neutralitätsrat empfiehlt daher:

1. Die Schweiz sollte die Pflicht zu Treu und Glauben in Friedensverhandlungen als eigenständigen, gewohnheitsrechtlich verankerten Grundsatz benennen und Angriffe, die gezielt während laufender Verhandlungen erfolgen, als Verstoss gegen diesen Grundsatz bezeichnen.
2. Als Vermittlerstaat sollte die Schweiz darauf hinwirken, dass die Unverletzlichkeit von Verhandlungsdelegationen und Vermittlungsorten ausdrücklich anerkannt wird; der Fall Doha (2025) zeigt, dass dieser Schutz gegenwärtig nicht gesichert ist.
3. Die Schweiz sollte sich für eine klarstellende Auslegung des Art. 37 ZP I einsetzen, die den Schutz von Verhandlungs- und Vermittlungsmissionen auch ausserhalb des unmittelbaren Gefechts erfasst, und damit zur Schliessung der Lücke zwischen *ius ad bellum* und *ius in bello* beitragen.

4. Im Einklang mit ihrer Obliegenheit, Rechtsbrüche zu benennen, sollte die Schweiz Verstösse gegen das Heimtückeprinzip unabhängig von der jeweils handelnden Partei zur Sprache bringen, sowohl in bilateralen Kontakten als auch in den zuständigen internationalen Gremien.

Die Norm ist alt, ihr Schutzgut aber von unverminderter Aktualität. Wer Verhandlungen zur Falle werden lässt, beeinträchtigt das einzige Mittel, mit dem bewaffnete Konflikte ohne die Niederwerfung einer Partei beendet werden können. Für einen Kleinstaat, dessen Sicherheit auf dem Recht beruht, ist dessen Verteidigung keine Parteinahme, sondern ein Gebot der Neutralität und der Selbstbehauptung.

Primärquellen (Vertrags- und Gewohnheitsrecht)

Haager Landkriegsordnung (1907), Art. 23 Buchst. b —

ICRC IHL-Datenbank: https://www.fedlex.admin.ch/eli/cc/26/429_338_411/de

Zusatzprotokoll I (1977), Art. 37 (Heimtückeverbot) —

ICRC: <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/api-1977/article-37>

Zusatzprotokoll I, Art. 85 (schwere Verletzungen) —

ICRC: <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/api-1977/article-85>

ICRC-Gewohnheitsrecht, Regel 65 (Heimtücke) —

<https://ihl-databases.icrc.org/en/customary-ihl/v1/rule65>

Römisches Statut des IStGH (1998), Art. 8 — offizieller Text (ICC): <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/2024-05/Rome-Statute-eng.pdf>; UN-Vertragstext: [https://legal.un.org/icc/statute/english/rome_statute\(e\).pdf](https://legal.un.org/icc/statute/english/rome_statute(e).pdf)

UN-Charta (Art. 2 Abs. 3 und 4) — <https://www.un.org/en/about-us/un-charter/full-text>

Kommentare und Lehre

Sandoz / Swinarski / Zimmermann, ICRC-Kommentar zu den Zusatzprotokollen (1987) — über die ICRC-Kommentardatenbank zugänglich (Eintrag zu Art. 37): <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/api-1977/article-37/commentary/1987>; bibliografischer Nachweis bei der Library of Congress: <https://www.loc.gov/item/2011525357/>

Sean Watts, «Law-of-War Perfidy», 219 Military Law Review 106 (2014) — frei auf SSRN: <https://ssrn.com/abstract=2220380> (Volltext-PDF: https://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID2304283_code1132366.pdf?abstractid=2220380)

Henckaerts / Doswald-Beck, Customary International Humanitarian Law, Vol. I (2005) — Verlagsseite Cambridge: <https://www.cambridge.org/core/books/customary-international-humanitarian-law/9F4A7A9222814BF47BF62221C7B581BA>;

ICRC-Volltext-PDF: <https://www.icrc.org/sites/default/files/external/doc/en/assets/files/other/customary-international-humanitarian-law-i-icrc-eng.pdf>

Solf, «Article 37 — Prohibition of Perfidy», in: Bothe/Partsch/Solf, New Rules for Victims of Armed Conflicts (1982) — für dieses Werk gibt es keine frei zugängliche Volltextquelle; verfügbar ist die Verlagsseite (Brill/Nijhoff, 2. Aufl. 2013): <https://brill.com/display/title/19666>

Oxford Public International Law (OPIL/MPEPIL), Eintrag «Perfidy» — <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e376> (Abstract frei; Volltext hinter Paywall)

Rechtsprechung und Prozesse

Trial of Otto Skorzeny and Others (US Military Government Court, 1947), Law Reports of Trials of War Criminals, Bd. IX — frei lesbar in der ICRC-Casebook-Aufbereitung: <https://casebook.icrc.org/case-study/united-states-military-court-germany-trial-skorzeny-and-others> ; Originalband als PDF (Library of Congress): https://tile.loc.gov/storage-services/service/l1/lmlp/Law-Reports_Vol-9/Law-Reports_Vol-9.pdf

ICTY, Prosecutor v. Tadić, Berufungsentscheid zur Zuständigkeit (2. Oktober 1995, IT-94-1-AR72) — offizielle ICTY-Fassung: <https://www.icty.org/x/cases/tadic/acdec/en/51002.htm> ; Refworld: <https://www.refworld.org/jurisprudence/caselaw/icty/1995/en/61438>

Pius Nwaoga v. The State (Supreme Court of Nigeria, 1972) — Der Fall wird in der ICRC-Gewohnheitsrechtsdatenbank unter Regel 65 als Staatenpraxis referenziert (siehe Rule-65-Link oben).

Zeitgeschichtliche Fälle (Presse- und Institutionsquellen)

Zwölf-Tage-Krieg / Atomgespräche Juni 2025 — Al Jazeera-Zeitleiste: <https://www.aljazeera.com/news/2026/2/28/us-israel-bomb-iran-a-timeline-of-talks-and-threats-leading-up-to-attacks> ; Britannica: <https://www.britannica.com/event/12-Day-War>

Beginn des Irankrieges Februar 2026 — Britannica: <https://www.britannica.com/event/2026-Iran-war> ; CFR Global Conflict Tracker: <https://www.cfr.org/global-conflict-tracker/conflict/confrontation-between-united-states-and-iran>

Endnoten

¹ Eidg. Dept. des Äussern: Depositar. 1.2.2026. <https://www.eda.admin.ch/de/depositar>

² Zusatzprotokoll I zu den Genfer Abkommen vom 12. August 1949 über den Schutz der Opfer internationaler bewaffneter Konflikte vom 8. Juni 1977 (nachfolgend ZP I), Art. 37 Abs. 1. <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/api-1977/article-3>

³ Art. 23 Buchst. b der Haager Landkriegsordnung (Anlage zum IV. Haager Abkommen, 1907) untersagt das «meuchlerische» (perfidie) Töten oder Verwunden Angehöriger der gegnerischen Streitkräfte. <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/hr-1907/article-23>

⁴ Y. Sandoz / C. Swinarski / B. Zimmermann (Hrsg.), Commentary on the Additional Protocols of 8 June 1977 to the Geneva Conventions of 12 August 1949, IKRK, Genf 1987, Rz. 1500. <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/api-1977/article-37/commentary/1987>

⁵ J.-M. Henckaerts / L. Doswald-Beck, Customary International Humanitarian Law, IKRK / Cambridge University Press 2005, Regel 65, wonach das Heimtückeverbot Völkergewohnheitsrecht darstellt und auch in nicht-internationalen Konflikten gilt. <https://www.icrc.org/sites/default/files/external/doc/en/assets/files/other/customary-international-humanitarian-law-i-icrc-eng.pdf>

⁶ ICRC: Protocol Additional to the Geneva Conventions of 12 August 1949, and relating to the Protection of Victims of International Armed Conflicts (Protocol I), 8 June 1977. <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/api-1977/state-parties>

⁷ Art. 37 Abs. 2 ZP I; zur Abgrenzung ferner Regel 57 des San-Remo-Handbuchs sowie Sandoz / Swinarski / Zimmermann (Fn. 3), Rz. 1515 ff.

⁸ W. A. Solf, Article 37 – Prohibition of Perfidy, in: M. Bothe / K. J. Partsch / W. A. Solf, New Rules for Victims of Armed Conflicts, Nijhoff, Den Haag 1982, S. 203 ff. <https://brill.com/display/title/19666>

⁹ S. Watts, Law-of-War Perfidy, Military Law Review 219 (2014), S. 106 ff. https://papers.ssrn.com/sol3/Delivery.cfm/SSRN_ID2304283_code1132366.pdf?abstractid=2220380

¹⁰ Art. 8 Abs. 2 Buchst. b Ziff. xi und Buchst. e Ziff. ix des Römischen Statuts des Internationalen Strafgerichtshofs (1998) samt den zugehörigen Verbrechenselementen. <https://www.icc-cpi.int/sites/default/files/2024-05/Rome-Statute-eng.pdf>

¹¹ Art. 85 Abs. 3 Buchst. f ZP I qualifiziert den heimtückischen Missbrauch der Parlamentärflagge als

schwere Verletzung («grave breach»), sofern er Tod oder schwere Körpverletzung verursacht.

- ¹² APV Rogers, Law on the Battlefield, 2. Aufl., Juris, New York 2004, S. 35–37 (enge Auslegung); demgegenüber Sandoz/Swinarski/Zimmermann (Fn. 3), S. 430–433 (Heimtücke als Rechtsmissbrauch per se). <https://ihl-databases.icrc.org/en/ihl-treaties/api-1977/article-37/commentary/1987>
- ¹³ Zum Kilmichael-Hinterhalt vom 28. November 1920/1921 im irischen Unabhängigkeitskrieg und der umstrittenen «false surrender» vgl. P. Hart, The IRA and Its Enemies, Oxford University Press 1998, S. 21 ff. <https://opil.ouplaw.com/display/10.1093/law:epil/9780199231690/law-9780199231690-e376>
- ¹⁴ Zur Missachtung der Parlamentärflagge im Pazifikkrieg vgl. die Nachweise bei Watts (Fn. 6), S. 144 f.
- ¹⁵ Trial of Otto Skorzeny and others, General Military Government Court of the U.S. Zone of Germany, 1947, Law Reports of Trials of War Criminals, Bd. IX, S. 90 ff.; Freispruch mangels Nachweises einer perfiden Tötungshandlung. <https://casebook.icrc.org/case-study/united-states-military-court-germany-trial-skorzeny-and-others>
- ¹⁶ Zur Aussetzung der für den 15. Juni 2025 in Oman angesetzten sechsten US-iranischen Verhandlungsrunde nach dem israelischen Angriff vom 13. Juni 2025 vgl. die Zeitleisten von Al Jazeera (28. Februar 2026) und Encyclopædia Britannica, «12-Day War». <https://www.aljazeera.com/news/2026/2/28/us-israel-bomb-iran-a-timeline-of-talks-and-threats-leading-up-to-attacks> • <https://www.britannica.com/event/12-Day-War>
- ¹⁷ Al Jazeera, «US, Israel bomb Iran: A timeline of talks and threats», 28. Februar 2026, wonach die omanische Vermittlung am 26./27. Februar 2026 «bedeutende Fortschritte» bzw. eine iranische Zusage zum Abbau der Bestände meldete, einen Tag vor den Angriffen vom 28. Februar 2026. www.aljazeera.com/news/2026/2/28/us-israel-bomb-iran-a-timeline-of-talks-and-threats-leading-up-to-attacks
- ¹⁸ NYT: How Trump Took the U.S. to War With Iran. 7.4.2026 <https://www.nytimes.com/2026/04/07/us/politics/trump-iran-war.html>
- ¹⁹ Erklärung von UN-Sonderberichterstatterin vom 17. September 2025 zum israelischen Luftangriff auf eine Hamas-Verhandlungsdelegation in Doha am 9. September 2025. <https://www.ohchr.org/en/press-releases/2025/09/un-experts-condemn-israels-strikes-qatar-and-attacks-peace-making>
- ²⁰ United Nations: Interim Agreement for Peace and Self-Government in Kosovo (Rambouillet Accords), 23.2.1999. <https://peacemaker.un.org/en/node/9377>
- ²¹ Vertrag von Rambouillet, «Interim Agreement for Peace and Self-Government in Kosovo», Fassung vom 23. Februar 1999, Kapitel 7, Anhang B, Ziff. 8 (Zugang «throughout the FRY»). Die Bombardierung begann am 24. März 1999. https://1997-2001.state.gov/www/regions/eur/ksvo_rambouillet_text.html
- ²² Zur Abgrenzung von ius ad bellum und ius in bello vgl. IGH, Legality of the Threat or Use of Nuclear Weapons, Gutachten vom 8. Juli 1996, Rz. 78–87; Charta der Vereinten Nationen, Art. 2 Abs. 3 und 4. <https://www.un.org/en/about-us/un-charter/full-text>
- ²³ ICRC: Rule 66. Non-Hostile Contacts between the Parties to Conflict. <https://ihl-databases.icrc.org/en/customary-ihl/v1/rule66>